

Notengebung: gesetzl. Grundlagen zur Einbeziehung der Halbjahresnote gesucht (NRW)

Beitrag von „Anton Reiser“ vom 18. Mai 2011 01:13

Um es vorab zu sagen: In NRW hat der Fachlehrer bei seiner Notengebung für die Versetzungskonferenz sowohl die Gesamtentwicklung eines Schülers während des ganzen Schuljahres als auch die Zeugnisnote im ersten Schulhalbjahr zu berücksichtigen. Ausdrücklich geregelt ist das nicht in dem bereits zitierten § 21 APO SI (dieser Abschnitt regelt lediglich die Entscheidungen der Versetzungskonferenz), sondern in den Verwaltungsvorschriften zu § 20 (1) APO SI:

§ 20

Zitat

Allgemeine Versetzungsbestimmungen, Vorversetzung, Wiederholung, Rücktritt

(1) Das Versetzungsverfahren richtet sich nach § 50 SchulG. Die Schule hat ihren Unterricht so zu gestalten und die Schülerinnen und Schüler so zu fördern, dass die Versetzung der Regelfall ist; die Standards müssen gewahrt bleiben.

VV zu § 20

20.1.2 Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer entscheidet über die Note in ihrem oder seinem Fach und begründet diese auf Verlangen in der Versetzungskonferenz. Sie oder er berücksichtigt die Gesamtentwicklung der Schülerin oder des Schülers während des ganzen Schuljahres und die Zeugnisnote im ersten Schulhalbjahr. Die Note kann durch Konferenzbeschluss nicht abgeändert werden; die schulaufsichtliche Überprüfung bleibt unberührt.

Alles anzeigen

Man kann schon den Eindruck gewinnen, dass einem FL hier sozusagen eine goldene Brücke gebaut wird für den Fall, dass die von ihm erteilte Note u.U. den Regelfall der Versetzung unmöglich machen sollte...

Bleibt der FL jedoch trotz seines Vortrages bei seiner Entscheidung, ist diese Note verbindliche Grundlage für die Versetzungskonferenz, d.h. es gilt der bereits zitierte § 21 (2) und der Schüler

wäre halt nicht versetzt. Da aber auch die Versetzungskonferenz in gleicher Weise wie der FL Gesamtentwicklung und Halbjahresnote zu berücksichtigen hat, kann sie bei dem, was sie insbesondere positiv berücksichtigen kann, zu einem anderen Ergebnis als der FL kommen:

Zitat

VV zu § 21

21.2 zu Abs. 2

Im Rahmen äußerer Differenzierung (§ 3 Abs. 4) erbrachte Leistungen sind nicht versetzungswirksam, können aber bei der Gesamtentwicklung der Schülerin oder des Schülers berücksichtigt werden.

§ 3 (4) bezieht sich auf Maßnahmen der individuellen Förderung. Sollte u.a. hier außerordentlich Positives zu verzeichnen gewesen sein, könnte also die Versetzungskonferenz trotz der vorliegenden Minderleistung die Versetzung beschließen:

Zitat

§ 21

Allgemeine Versetzungsanforderungen

(3) Eine Schülerin oder ein Schüler kann auch dann versetzt werden, wenn die Versetzungsanforderungen aus besonderen Gründen nicht erfüllt werden konnten, jedoch erwartet werden kann, dass auf Grund der Leistungsfähigkeit, der Gesamtentwicklung und der Förderungsmöglichkeiten der Schule in der nachfolgenden Klasse eine erfolgreiche Mitarbeit möglich ist. Eine Versetzung nach Satz 1 ist ausgeschlossen, wenn damit die Vergabe eines Abschlusses oder einer Berechtigung verbunden ist.

Alles anzeigen

Mein Fazit: Denkt man beispielsweise an einen Fall, wie Ruhe ihn geschildert hat, allerdings mit umgekehrten Vorzeichen, d.h. im ersten Halbjahr stand der Schüler 2, im zweiten 5, mit der möglichen Folge einer Nichtversetzung, hielte ich eine verpflichtende pädagogische Reflexion über den Schüler im Sinne der VV für durchaus angemessen - aber nicht bloß in einem solchen Fall.

Erkennbares Ziel des Gesetzgebers ist offenbar die Privilegierung der Versetzung vor der Nichtversetzung, ohne aber die gesetzten Bildungsstandards dabei zu ignorieren und einfaches Notenlifting zu betreiben. Eine Versetzungskonferenz hat ggf. pädagogisch-fachlich eine möglicherweise umstrittene Versetzungsentscheidung zu debattieren, aber eben nicht bloße Rechenoperationen auszuführen.

Zitat

Ruhe schrieb:

Wir hatten letztes Schuljahr den Fall, dass ein Kollege einer Schülerin in einem Hauptfach eine 2 aufs Zeugnis bekommen sollte, obwohl sie im Halbjahr vom ihn eine 5 hatte. Das hat der Schulleiter mit Verweis auf gesetzliche Grundlagen (1.Halbjahr einbeziehen) abgelehnt, so dass die Schülerin "nur" eine 3 bekam.

Abgesehen davon, dass ein Schulleiter eine erteilte Note nicht einfach "ablehnen" kann, hat er sie m.E. auch noch völlig zu Unrecht abgelehnt: Die 2 hätte sowohl dem Wortlaut der Verordnung als auch den Verwaltungsvorschriften entsprochen: Die Versetzung ist geschafft und die Standards wurden eingehalten. Der FL hätte bei seiner Note bleiben sollen.

Mit freundlichem Gruß

Anton Reiser